



Beschlussvorlage 2017/209	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	29.06.2017	öffentlich

Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Friedberg

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 und des Art. 88 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende

Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Friedberg „Stadtwerke Friedberg“

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Friedberg „Stadtwerke Friedberg“ in der Fassung vom 28. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Aufgaben der Stadtwerke sind die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Wasser und Wärme, die Entsorgung des Abwassers sowie der Betrieb des Stadtbades, der städtischen Garagen und der Friedhöfe im Stadtgebiet.“
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Ferner können zum künftigen Aufgabengebiet die Versorgung des Stadtgebietes mit Gas und der öffentliche Personennahverkehr gehören.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Friedberg, den
Stadt Friedberg

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

In der Betriebssatzung der Stadtwerke Friedberg legt der Stadtrat die Tätigkeitsfelder der Stadtwerke fest. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn Gebühren oder Entgelte erhoben werden, da dies nur dann rechtssicher erfolgen kann, wenn die Tätigkeit den Stadtwerken in der Betriebssatzung zugewiesen ist.

Die Tätigkeiten der Stadtwerke Friedberg sind in § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung geregelt. Die aktuell geltende Fassung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Durch die zuletzt erfolgten Beschlussfassungen des Stadtrates wurden den Stadtwerken neue Aufgaben zugewiesen bzw. vorhandene erweitert. Hierzu zählt

- Der Aufbau und Betrieb eines kalten Nahwärmenetzes im Baugebiet westlich der Austraße und südlich der Bahnlinie
- Die Planung zum Aufbau und Betrieb des „Wärmenetzes Innenstadt“
- Die Übernahme der Konzession für das Stromnetz in der Stadt Friedberg

Im Nachgang zu diesen Beschlüssen ist nun auch die Betriebssatzung zu ändern. Die Werkleitung schlägt dabei vor, die Formulierung der mit dem Bayerischen Innenministerium abgestimmten Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages, des Bayerischen Städtetages und des Verbandes kommunaler Unternehmen aus Gründen der Rechtssicherheit soweit passend zu übernehmen, auch wenn die Tätigkeit „Stromversorgung“ damit eher allgemein beschrieben ist. Dies hätte aber auch den Vorteil, dass kurzfristig kein weiterer Änderungsbedarf entstehen kann.

§ 2 Abs. 1 der genannten Mustersatzung lautet wie folgt:

„§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadt-/Gemeindewerke ist die Versorgung des Stadt-/Gemeindegebietes mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie die Einrichtung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadt-/Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadt-/Gemeindewerke kann sich die Stadt/Gemeinde (Stadt-/Gemeindewerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.“